

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Satzung des VDD e.V.

Vereinbarung

Zwischen dem

Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV), vertreten durch seinen Präsident Werner Horstkötter und dem

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), vertreten durch seinen Präsident Christofer Habig wird in Würdigung der Eigenständigkeit der Verbände folgendes vereinbart:

I.

Diese Vereinbarung ersetzt die zwischen den Vertragspartnern in Göttingen am 13. März 1993 getroffene Vereinbarung.

II.

In Wahrung der Aufteilung der Verbandszuständigkeiten ist

- der JGHV im satzungsgemäßen Zusammenwirken mit den Rassehunde-Zuchtvereinen für das Jagdgebrauchshundewesen, insbesondere das jagdliche Prüfungswesen zuständig. Das Recht der Mitgliedsvereine des VDH, ihre Zuchtausleseverfahren eigenverantwortlich unter Beachtung der Rahmenbedingungen des JGHV und VDH zu regeln, bleibt unberührt. Der JGHV erfüllt den Gesetzauftrag, zur Jagdausübung brauchbare Hunde zur Verfügung zu halten. Die jagdpraktischen Erfordernisse bestimmen die Zucht brauchbarer Jagdhunde, ihre Ausbildung, Prüfung und ihren Einsatz.
- der VDH als Zusammenschluss von Rassehunde-Zuchtvereinen, Hundesportverbänden und den Landesverbänden des VDH für die Förderung und den Schutz des Deutschen Hundewesens in allen seinen Zweigen zuständig. Dies umfasst alle Bereiche der Rassehundezucht auf der Grundlage von VDH-Satzung und VDH-Zucht-Ordnung als verbindliche Rahmenordnung für alle Zuchtvereine im VDH und im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der FCI. Der VDH vertritt auf allen Gebieten der Zucht, des Gebrauchs und der Verwendung von Rassehunden die Interessen seiner Mitgliedsvereine in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) sowie des JGHV.

III.

Für die Dauer dieser Vereinbarung sind beide Verbände jeweils außerordentliches, beitragsfreigestelltes Mitglied des jeweils anderen Verbandes ohne Stimmrecht.

IV.

Beide Verbände erklären ihre Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei allen grundsätzlichen, die gemeinsamen Interessen berührenden Fragen des Hundewesens und sichern sich gegenseitige Unterstützung zu. Sie halten es aus den Erfahrungen in der Vergangenheit für notwendig, das Wissen in den eigenen Reihen um die Aufgaben des jeweils anderen Verbandes gezielt und kontinuierlich zu verbessern. Des Weiteren stimmen sie ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in allen gemeinsam bestehenden Fragen miteinander ab.

V.

Um die Belange einer jagdpraxisbezogenen Jagdgebrauchshundezucht angemessen zu berücksichtigen, errichtet der VDH einen Ausschuss für das Jagdhundewesen unter Einbindung des JGHV. Der Ausschuss hat 4 Mitglieder und einen Vorsitzenden. Die Mitglieder (und 2 Ersatzmitglieder) des Ausschusses müssen jeweils Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, und werden dem VDH-Vorstand vom JGHV zur Bestätigung vorgeschlagen. Vorsitzender des Ausschusses ist der VDH-Obmann für das Jagdhundewesen.

Der Ausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Jagdhundewesen – soweit sie Zuchtvereine mit Doppelmitgliedschaft im VDH und JGHV betreffen (- ausgenommen das Ausbildungs- und Prüfungswesen –) zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die unmittelbare Behandlung aller züchterischen Belange der Jagdgebrauchshund-Zuchtvereine, soweit sie eine jagdpraxisbezogene Relevanz haben und nicht in der VDH-Zucht-Ordnung geregelt sind. Darüber hinaus kann der VDH-Vorstand weitere Fragen und Themen zur Sicherung des Leistungsprofils der Jagdhundrassen an den Ausschuss herantragen. Er erarbeitet Beschlussvorlagen für den VDH-Vorstand. In Fragen der Zucht arbeitet er eng mit dem VDH-Zuchtausschuss und dem Wissenschaftlichen Beirat des VDH zusammen.

Der Vorsitzende des VDH-Zuchtausschusses ist geborenes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses. Darüber hinaus können zum besseren Informationsaustausch bis zu zwei weitere Vertreter des VDH-Vorstands bzw. der Geschäftsführung des VDH ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

Die Kosten des Ausschusses trägt der VDH.

VI.

Der Obmann für das Jagdhundwesen wird auf Vorschlag des JGHV durch den VDH-Vorstand ernannt. Er leitet die Ausschusssitzungen und koordiniert die Zusammenarbeit beider Verbände. Er ist geborenes, stimmberechtigtes Mitglied des VDH-Zuchtausschusses und kann auf seinen Wunsch an Sitzungen anderer VDH-Ausschüsse teilnehmen, wenn Themen des Jagdhundwesens tangiert sind.

VII.

Zur besseren Koordination und zur Gewährleistung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs wird ein jährliches Arbeitstreffen mit Vertretern beider Verbände eingerichtet. Dieses soll nach Möglichkeit im April / Mai stattfinden. Die Organisation erfolgt wechselseitig, in geraden Jahren durch den VDH, in ungeraden durch den JGHV.

VIII.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung des Jagdgebrauchshundwesens für die deutsche Kynologie gewährt der VDH nach seinen Möglichkeiten eine jährliche finanzielle Unterstützung für besondere Veranstaltungen der Zuchtvereine des JGHV. Der Betrag wird zunächst auf 15.000,00 Euro festgesetzt. Anlässlich der jährlichen Arbeitstreffen – siehe VII. – soll die Festsetzung überprüft und ggfs. angeglichen werden. Der Betrag ist jeweils bis zum 01. Juli fällig.

IX.

Soweit der VDH Mitglieder/Delegierte in Kommissionen der FCI, die sich mit den Themen des Jagdhundwesens befassen, entsendet, haben die betreffenden Zuchtvereine ein Vorschlagsrecht.

X.

Im Sinne der VDH-Satzung beruft der VDH-Vorstand u.a. die Mitglieder folgender VDH-Ausschüsse:

- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für Zuchtrichter und Rassestandards
- Zuchtschauausschuss

Die Zuchtvereine im JGHV und der JGHV können hierfür dem VDH-Vorstand geeignete Kandidaten, die Mitglied in einem Zuchtverein des VDH sind, vorschlagen.

XI.

Der VDH wird in seiner Aufnahmeordnung berücksichtigen, dass bei Anträgen auf vorläufige Mitgliedschaft von Bewerbern aus dem Bereich des Jagdgebrauchshundwesens neben den die Rasse bereits betreuenden Mitgliedsvereinen auch der JGHV zu Fragen des Prüfungswesens zu beteiligen ist.

XII.

Um die Verpflichtungen des VDH gegenüber der FCI einhalten zu können, wird der JGHV Rassehund-Zuchtvereine als vorläufige Mitglieder nur unter der auflösenden Bedingung annehmen, dass diese binnen einer Frist von drei Monaten nachweisen, dass sie mindestens die vorläufige Mitgliedschaft im VDH beantragt haben oder aber bereits vorläufiges Mitglied im VDH sind.

XIII.

Der Ausschluss eines Rassehund-Zuchtvereins aus einem der beiden Verbände verpflichtet den jeweils anderen Verband zur Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der eigenen satzungsgemäßen Ausschlussgründe.

XIV.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der beiden Verbände mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Soweit die Erfüllung dieser Vereinbarung eine Änderung des Regelwerkes eines Vertragspartners bedingt, verpflichtet sich jeder Vertragspartner, die erforderlichen Änderungen herbeizuführen und die Wirksamkeit dem anderen Vertragspartner anzuzeigen.

XV.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten der beiden Verbände in Kraft.

XVI.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Fulda
16. März 2008

Christofer Habig
Präsident des VDH

Werner Horstkötter
Präsident des JGHV